

PORNLOG

Herbert Selg

PORNOGRAPHIE: Begriffliche Unbestimmtheit ohne Ende?

Anmerkungen:

1

Siehe die später folgenden Anmerkungen zu den nicht haltbaren Formulierungen über den Menschen als „Reiz-Reaktionswesen,“ über die „Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter.“ Diese Formulierungen treffen wir z. B. in einem Bericht über ein 2002 ergangenes Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG 6 C 13.01 im Jugend-Medien-Schutz-Report (Heft 3, Juni 2002) wieder an.

2

Entsprechende Bemühungen sind z. B. der so genannten *Fernsehrichtlinie* der EG von 1989 und der *Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates* von 1997 zu entnehmen.

Aktualität

Die 4. Strafrechtsreform, 1973 vom Deutschen Bundestag verabschiedet, hat im § 184 des Strafgesetzbuches den Begriff „Pornographie“ an die Stelle des Begriffs „unzüchtige Schriften“ gesetzt. Seither wird bei uns über Pornographie mehr oder weniger heftig diskutiert. Zu einer prägnanten Umschreibung hat das allerdings bislang nicht geführt, obgleich vor Gerichten täglich Entscheidungen über Pornographie anstehen, die eigentlich klare Begriffe voraussetzen. Stattdessen werden ziemlich oft sogar misslungene alte Formulierungen gleichsam als mustergültig zitiert und tradiert.¹

Neben diesem Dauerproblem gibt es immer auch aktuelle Themen, die mit Nachdruck eine Antwort auf die Frage fordern, was unter Pornographie zu verstehen sei. Wenn z. B. ein dänischer Sender Sexfilme ausstrahlt, die in Deutschland empfangen werden können, geraten diese Filme bei uns vielleicht unter Pornographieverdacht und im Nachbarland nicht. Man braucht also in der EU Regelungen, die eine gute Begriffsbestimmung voraussetzen, und zwar eine international gültige.² Würde diese erreicht, könnten die Arten der Streitfälle zwischen Produzenten und Kontrollinstanzen, die Zahl der Streitfälle und dadurch auch die Heftigkeit des Streits reduziert werden.

Pornographie (neu akzentuiert) und Erotographie

Im vorliegenden Beitrag zur Begriffsklärung möchte ich einerseits – das sei vorweg betont – vieles, das zur Zeit noch als Pornographie eingestuft wird, von dem damit verbundenen Makel befreien; dazu dient der neutrale Begriff „Erotographie“. Andererseits möchte ich aber

die Aufmerksamkeit der Pornodiskussion auf solches Material lenken, das „nur“ subtile Degradierungen, aber keine grobschlächtige Gewalt enthält und deshalb wenig beachtet wird.

Bislang ist es so: Wenn Darstellungen deutliche sexuelle Inhalte aufweisen, drängt sich den Urteilenden das Wort „Pornographie“ auf. Es ist aus den griechischen Wörtern für „Huren“/„Hurer“ und „schreiben“ zusammengesetzt; daraus lässt sich jedoch keine Definition von Pornographie ableiten. Eine solche kann es aber auch gar nicht geben: Denn niemand kann sozialwissenschaftlich relevante Begriffe wie Sexualität, Intelligenz, Angst, Aggression, Liebe und Glück verbindlich definieren – auch der Gesetzgeber nicht; wohl aber sind Akzentuierungen möglich und nötig. Als relativ verbreitetes Basisverständnis darf gelten: Pornographie handelt von expliziten Sexualdarstellungen in Wort und Bild – und hat immer eine negative Bedeutung; das, was man ablehnt, was die eigenen Sexualnormen verletzt, nennt man pornographisch. „Gute Pornographie“ gilt als ein Widerspruch in sich (Eschenbach u. a. 1990). Es erscheint aussichtslos, dem Wort „Pornographie“ eine neutrale Bedeutung zuzuwenden zu wollen. Man sollte sich deshalb darauf verständigen, das Etikett „Pornographie“ für Material zu reservieren, dessen Ablehnung relativ unstrittig ist.

Es mag den juristischen Laien überraschen, dass der Gesetzgeber eine Umschreibung von Pornographie bis jetzt vermieden hat. Im zuständigen § 184 StGB werden in Absatz 3 allerdings ausdrücklich solche Produkte „pornographisch“ genannt und generell verboten, „die Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben“. Psychologisch betrachtet durchdringen sich

ERAPPHIE

Sexualität und Aggressivität in diesen drei Bereichen. Das ist klar bei den sexuellen „Gewalttätigkeiten“ und beim „sexuellen Missbrauch von Kindern“. Ein erläuternder Satz mag aber bei den „sexuellen Handlungen von Menschen mit Tieren“ (= Sodomie) hilfreich sein: Wenn z. B. in einer Filmszene eine Frau in sexuellem Kontakt mit einem Hund gezeigt wird, wird die Menschenwürde dieser Frau verletzt; sie wird degradiert, und darin ist eine Aggression³ zu sehen. Es verwundert, dass der Gesetzgeber in diesem Kontext neben Sodomie nicht auch andere Perversionen wie Koprophilie und Nekrophilie nennt. Auch ihre Darstellungen verletzen die Menschenwürde und können somit als Pornographie eingestuft werden.

Die hier angeführten Degradierungen sind grober Art. Wie bereits anklung und noch erläutert werden wird, müssen wir auch auf subtile Degradierungen achten und sie in einen Brennpunkt der Forschung rücken, um die Frage zu beantworten, ob sie negative Wirkungen erzielen und somit als ein Kriterium für Pornographie gelten sollen.

Während der Gesetzgeber in § 184 (3) deutlich drei Inhalte als pornographisch benannt hat, bleibt unklar, wie man *jene* Pornographie erkennen kann, die der Gesetzgeber nach § 184 (1) Jugendlichen nicht zugänglich machen, Erwachsenen aber nicht vorenthalten möchte⁴. Immer öfter wird sie „einfache“ Pornographie genannt, obwohl sie alles andere als einfach zu umschreiben ist. Eine solche Unschärfe löst bei Nichtjuristen oft Unverständnis aus; sie ermöglicht aber leidlich flexible Anpassungen an gesellschaftliche Entwicklungen: Beispielsweise ist für ein Verbot von Bildern weiblicher Brustwarzen, das der Volkswartbund in den 60er Jahren noch beantragen konnte, heute keine Instanz mehr zuständig.

Um so etwas wie eine verbindliche Sicherheit im Umgang mit § 184 (1) zu gewinnen, berufen sich einschlägige Gerichtsentscheidungen und juristische Texte oft auf BGH-Urteile (v. a. auf das Fanny Hill-Urteil von 1969) und auf einen Sonderausschuss des Deutschen Bundestages (für die Strafrechtsreform 1973). Dort sind für Pornographie Kriterien wie z. B. Stimulierungstendenz und Isolierung aufgestellt worden; wir können sie hier nicht analysieren. Aber einige der als bedeutsam geltenden und häufig zitierten Formulierungen sind bei kritischer Betrachtung unhaltbar. Es heißt z. B., Pornographie im Sinn von § 184 (1) liege vor, wenn der Mensch „zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde degradiert wird“, indem er auf ein „physiologisches Reiz-Reaktionswesen reduziert wird“. Dazu sei angemerkt: Es ist undenkbar, dass ein wacher Mensch auf ein Reiz-Reaktionswesen reduziert werden kann; unser Denken und Fühlen können nur im Schlaf und in der Narkose (weitgehend) ausgeschaltet werden.

Noch schwächer ist das Kriterium, Pornographie liege vor, wenn Darstellungen „ausschließlich oder überwiegend auf die Erregung eines sexuellen Reizes beim Betrachter abzielen“. Denn Reize werden nicht erregt; wohl aber können (erotische) Reize zu (sexuellen) Erregungen führen. Wir sollten die Diskussion von den erörterten juristischen Fehlleistungen befreien.⁵

Schließlich brauchen wir aber auch einen Begriff für eben jene – bislang „pornographisch“ genannten – Schilderungen von Sexualverhalten, die man nicht von Erwachsenen, wohl aber von Jugendlichen fern halten will. Gemeint sind z. B. Filme mit nahezu pausenlos aneinander gereihten Koitusszenen. Man befürchtet, die Entwicklung junger Menschen könnte durch sie

3

Als Aggression kann man ein Verhalten dann einstufen, wenn es schädigende Reize gegen einen Organismus richtet. „Schädigen“ meint: physisch beschädigen, Schmerzen zufügen, zerstören; aber auch: psychisch verletzen, Schmerzen zufügen – etwa durch Drohen, Beleidigen, Stören etc. Von Gewalt sollten wir nur sprechen, wenn die Aggression mit relativer Macht einhergeht. Ein Kleinkind kann nicht gegen seinen Vater, dieser aber sehr wohl gegen sein Kind Gewalt ausüben.

4

In § 184 (1) heißt es u. a. lapidar: „Wer pornographische Schriften [...] 1. einer Person unter achtzehn Jahren [...] zugänglich macht, wird [...] bestraft.“

5

Dies ist z. B. in der vom Verfasser mitarbeiteten Prüfungsordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) bereits geschehen.

gestört werden. Der gesuchte Begriff könnte „Erotographie“ sein (Eros = griech. Liebesgott; geschlechtliche Liebe überhaupt).

Wir verfügen nun also zunächst über folgende Begriffe:

1. Pornographie (neu akzentuiert) und 2. Erotographie.

Ad 1) Pornographie soll Material bezeichnen, das Sexuelles (mehr oder weniger explizit) darstellt, wobei durch die besondere Art der Präsentation Menschen deutlich degradiert werden.

Es empfiehlt sich zu ergänzen: Pornographie wird mit der Absicht hergestellt, sexuell zu erregen.⁶

Durch den Hinweis auf die Degradierung gewinnen wir

a) Anschluss an juristische Überlegungen, die Artikel 1 des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar“) und damit die Menschenwürde in die Diskussion einbringen (u. a. Schumann 1997; Ulich 2000). Missachtung der Menschenwürde wird zum Kriterium für Pornographie; und eine solche Missachtung liegt z. B. in einem Film vor, der Menschen zu Sexualobjekten degradiert und dies in der Gesamttendenz billigt.

Vor allem werden Frauen und Kinder, oft aber auch Homosexuelle degradiert. Diese Abwertungen schaden den Beziehungen zwischen Menschen; und „Schaden zufügen“ ist das Hauptmerkmal von „Aggression“. Insofern können wir Pornographie grundsätzlich auch als aggressive Darstellung von Sexuellem oder als Durchdringung von Aggressivität und Sexualität umschreiben, sofern dazu im Kontext keine Reflexion erfolgt. Pornographie schafft und vergrößert Vorurteile – nicht zuletzt jenes komplexe System von Vorurteilen, das den Namen „Vergewaltigungsmythologie“⁷ erhalten hat.

Durch den Hinweis auf die Degradierung erhalten wir zugleich

b) einen Anstoß, nicht nur auf grobe Gewalt zu achten, sondern auch auf subtile Degradierungen, deren Auswirkungen noch nicht genügend erforscht sind. Sind sie den größeren Formen von Gewalt zuzurechnen, oder handelt es sich um schwache, unwirksame Formen von Aggression? Bislang tolerieren wir einfach, dass Homosexuelle mit Kastratenstimme und Frauen als dümmlisches Spielzeug von Machotypen vorgeführt werden. Ist diese Toleranz berechtigt?

Mein Vorschlag hat zum Ziel, mit Pornographie nur noch Materialien zu bezeichnen, in denen sich *Darstellungen von Sexualität und Aggressivität durchdringen*.

Ad 2) Erotographie soll Material umfassen, das Sexuelles (mehr oder weniger explizit) darstellt, aber *in der Art der Präsentation keine Degradierung* erkennen lässt.

Auch Erotographie kann (wie Pornographie) mit der Absicht hergestellt werden, sexuell zu erregen. Das spielt aber für die Einstufung, ob Pornographie oder Erotographie vorliegt, keine Rolle. Wichtig ist nur: Enthält das Material eine deutliche Degradierung oder nicht?

Nach diesem Vorschlag wird das im § 184 (1) StGB unbestimmt gebliebene und schwer fassbare „pornographische“ Material (das aber Jugendlichen verboten wird) nicht mehr der Pornographie, sondern der Erotographie zugeordnet; es soll so von der quasiautomatischen Abstempelung als etwas Negativem befreit werden. Erotographie umfasst neben den deutlichen Sexualdarstellungen, die manchmal „Erotika“ genannt werden (von so genannten Herrenmagazinen bis zu Filmen mit deutlichen Sexszenen), vor allem auch künstlerische Werke (z. B. Aktbilder, die vielleicht auch erregen können, aber kaum deshalb hergestellt werden) und den erotischen Realismus (z. B. realistische Sexschilderungen in der Belletristik).

6

Diese Absicht muss genannt werden, da sonst auch Wäschekataloge unter Pornographieverdacht geraten können; denn viele junge Erwachsene erinnern sich, von Dessousbildern in Katalogen sexuell erregt worden zu sein (Eschenbach u. a. 1989).

7

Deren zentrale Inhalte sind u. a.: Eigentlich wollen alle Frauen vergewaltigt werden; Vergewaltiger sind entweder krank oder besonders triebstark. Diese Sicht entschuldigt die Täter und beschuldigt die Opfer.

Zusammenfassend: Bislang werden alle deutlichen Sexualdarstellungen sofort als Pornographie bezeichnet und somit in Misskredit gebracht. Der Begriff „Erotographie“ soll mithelfen, dies zu ändern und die Diskussion zu versachlichen.

Für die Belange des Jugendschutzes (z. B. in der Arbeit der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft [FSK] und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen [FSF]) mag es durchaus weiterhin notwendig erscheinen, einer Teilmenge von Produkten aus dem Bereich der Erotographie misstrauisch zu begegnen: einer Teilmenge, von der man annimmt, dass sie ein Risiko für die Entwicklung von Jugendlichen beinhaltet.

Meines Erachtens ist dabei nicht zuletzt zu prüfen, ob in den zu beurteilenden Materialien krasse Fehlinformationen über Sexualität, über Gefahren (wie z. B. Aids), Risiken (z. B. Schwangerschaft) und Orientierungen (Homo-/Heterosexualität) ausgestreut werden.

Theorien und Befunde

Aus Platzgründen muss hier auf eine Vorstellung der einschlägigen Theorien und Befunde verzichtet werden. Nur so viel: Trotz des langen und heftigen Streits über Pornographie ist die *Theoriebildung* noch relativ wenig entwickelt, da der Streit zumeist außerhalb der Wissenschaften geführt worden ist.

Auch bei den *Befunden* ist die Lage nicht so klar, wie man es sich wünschen mag. Für einen Zusammenhang zwischen Sexualkriminalität und Pornographie gibt es bislang keinen Nachweis. Man kann mit Donnerstein u. a. die zusammenfassende Überzeugung vertreten, dass es nicht die sexuellen Anteile der Pornographie sind, die zu unerwünschten Effekten (z. B. negativere Einstellungen zum anderen Geschlecht) führen, sondern die Gewaltanteile, wobei das Wort „Gewalt“ uns nur an starke Aggressionen denken lässt; vielleicht genügen aber die mehrfach angesprochenen subtilen Degradierungen.

Für den Standpunkt des Gesetzgebers, dass bestimmte *pornographische* Darstellungen für die Entwicklung junger Menschen ein Risiko enthalten, lassen sich genügend Belege finden.

Aber auch *erotographisches* Material soll, z. B. wenn es in hohem Ausmaß „konsumiert“ wird, negative Effekte haben (Zillmann/Bryant 1982). Vielleicht beurteilen Männer, die allzu lang allzu viele willfähige Frauen sehen, diese allmählich negativ; das ist noch zu wenig erforscht. Ich habe den Verdacht, dass die benutzten Materialien subtile Abwertungen enthalten und damit als Pornographie eingestuft werden könnten. Aber darauf wird noch kaum geachtet.

Unabhängig davon besteht ein Haupteffekt von Erotographie darin, sexuelle Erregung auszulösen und zu steigern. Das eine oder andere erotographische „Angebot“ mag unter Jugendschutzaspekten unerwünscht sein und zu Verboten führen. Aber vergessen wir darüber nicht: Erotographie kann in der Sexualaufklärung und -therapie gute Dienste leisten. Auch dies spricht für die Trennung von Pornographie und Erotographie im vorgeschlagenen Sinne. Wenn so die Begrifflichkeit ausdifferenziert würde und deutliche Sexdarstellungen nicht mehr automatisch in Pornographieverdacht gerieten, könnte vielleicht auch der manchmal heftige Streit zwischen „Freiheit der Kunst“ und „Kontrolle/Zensur“ etwas entschärft werden.

Prof. em. Dr. Herbert Selg war Professor für Psychologie an der Universität Bamberg.

Literatur:

Donnerstein, E./Linz, D./Penrod, S.:
The Question of Pornography. New York 1987.

Eschenbach, J./Gebel, C./Selg, H.:
Zu Fragen der Pornographiewirkung. In: BPS-Report, 13, Nr. 4/1990, S. 3–6.

Schumann, H.:
Zum Begriff der Pornographie. In: tv diskurs 2, 1997, S. 57–59.

Selg, H. (mit M. Bauer):
Pornographie. Bern 1986.

Ulich, I.:
Der Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie. Baden-Baden 2000.

Zillmann, D./Bryant, J.:
Pornography, Sexual Callousness and the Trivialization of Rape. In: J. Commun, 32/1982, S. 10–21.

GOLOS JOURNAL